

# **Benutzungs - und Gebührenordnung für das Haus des Gastes der Stadt Langewiesen im OT Oehrenstock**

(mit den Änderungen vom 29.11.1999, 14.3.2000, 3.7.2000 und 10.10.2001)

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

1. Das Haus des Gastes dient vorwiegend der Tourismusbetreuung, zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen Lebens und für familiäre Zwecke.
2. Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### **§ 2**

Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bei der Inanspruchnahme ist besonders auf Betriebskosteneinsparung zu achten.

### **§ 3**

Die Gemeinschaftseinrichtung wird von einem Beauftragten des Bau- und Ordnungsamtes der Stadt verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist.

Der Beauftragte übt im Auftrag der Stadtverwaltung das Hausrecht aus.

### **§ 4**

1. Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung ist die Stadtverwaltung. Die Zuteilung erfolgt nach schriftlicher Antragstellung des Nutzers und schriftlicher Mitteilung durch den von der Stadtverwaltung Beauftragten. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur und wird in einem entsprechenden Vertrag geregelt. Einzelheiten sind Inhalt des Vertrages.
2. Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen regelt sich wie folgt:
  - a) Für die ständigen Benutzer gilt ein besonderer von der Verwaltung aufgestellter Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbes. Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Abstimmung mit der Stadtverwaltung.

- b) Eine einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der Inanspruchnahme bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
3. Veranstaltungen, die durch die Stadt organisiert werden bzw. im Interesse der Stadt liegen, sind vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 5**

Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Bruch der Einrichtungsgegenstände entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe.

## **§ 6**

Die Stadtverwaltung hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder ganz auszuschließen.

## **§ 7**

Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art (wie abgelegte und zum Aufbewahren eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge), die dem Nutzungsberechtigten, den Besuchern oder sonstigen Teilnehmern von Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten entstehen. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keine über die normalen und versicherten Haftungsrisiken hinausgehenden Schadenersatzansprüchen gegen die Stadt zu erheben und die Stadt bei der Geltendmachung von Schadenersatz durch Dritte freizustellen.

## **§ 8**

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

## **II. Hausordnung**

### **§ 9**

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lesebetrieb usw. muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

### **§ 10**

Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen u.ä.) sind Böden und evtl. auch Wände entsprechend zu schützen, damit keine Schäden auftreten können. Das Auf- und Einbauen besonderer Einrichtungen ist gesondert zu beantragen.

### **§ 11**

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können.

### **§ 12**

Die Benutzung der Bewirtschaftungseinrichtungen wird im Einzelfall geregelt. Die Haftung gegenüber der Stadt trägt ausschließlich der Nutzer.

### **§ 13**

Die Nutzer sind verpflichtet, benutzte Räume sowie alle benutzten Gebrauchsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben sowie den Auf- und Abbau zusätzlich gestellter Tische und Stühle selbst vorzunehmen. Reinigungsmittel und -geräte werden zur Verfügung gestellt.

### III. Gebührenordnung für die Benutzung des Haus des Gastes in Langewiesen OT Oehrenstock

#### § 14

##### Gebührenerhebung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus Grundmiete und Betriebskosten.

##### Grundmiete

##### a) Grundmiete für Nutzungen bis zu sechs Stunden

###### **Tarif I (0,30 €/qm)**

für sämtliche **entgeltfreien** Veranstaltungen der förderungswürdigen Nutzer

###### **Tarif II (0,60 €/qm)**

für nicht kommerzielle Nutzungen nicht förderungswürdiger Veranstalter

###### **Tarif III (0,90 €/qm)**

für alle kommerziellen Nutzungen

<b>Grundmiete nach</b>	<b>Tarif I</b> (0,30 Euro/qm)	<b>Tarif II</b> (0,60 Euro/qm)	<b>Tarif III</b> (0,90 Euro/qm)
<i>Saal gesamt</i> (196 qm) einschl. Bühnenbenutzung	60,00 Euro	120,00 Euro	180,00 Euro
<i>Saal groß</i> (147 qm) einschl. Bühnenbenutzung	45,00 Euro	90,00 Euro	135,00 Euro
<i>Saal klein</i> (57 qm)	17,50 Euro	35,00 Euro	52,50 Euro
<i>Küche</i> (33 qm)	10,00 Euro	20,25 Euro	30,40 Euro
<i>Schulungsraum</i> (32 qm)	10,00 Euro	20,00 Euro	29,50 Euro

##### b) Miete für Nutzungen über sechs Stunden

Die Grundmiete erhöht sich pro Stunde um ein Sechstel des jeweiligen Tarifs, jedoch höchstens bis zum Doppelten der Grundmiete.

Bei Ausstellungen erhöht sich der jeweilige Tarif nur höchstens bis zum Eineinhalbfachen der Grundmiete.

##### Betriebskosten

Betriebskosten werden als Pauschale erhoben.

### Betriebskosten für Nutzung bis zu sechs Stunden

I. Für den **Übungsbetrieb** des förderwürdigen Nutzerkreises  
(Betriebskosten ohne Küchenbenutzung) werden 50 % der tatsächlichen Beträge erhoben.

		<b>Oktober - März</b>	<b>April – September</b>
Saal gesamt:	4 Stunden	20,00 € 50 % = 10,00 €	15,00 € 50 % = 7,50 €
	2 Stunden	10,00 € 50 % = 5,00 €	7,50 € 50 % = 3,25 €
Saal groß:	4 Stunden	14,00 € 50 % = 7,00 €	12,50 € 50 % = 6,25 €
	2 Stunden	7,00 € 50 % = 3,50 €	6,25 € 50 % = 3,10 €
Saal klein und	4 Stunden	9,00 € 50 % = 4,50 €	7,50 € 50 % = 3,75 €
	2 Stunden	4,50 € 50 % = 2,25 €	3,25 € 50 % = 1,60 € Schulungsraum

danach für jede weitere zusätzliche Stunde 25 % Aufschlag

### **II. Betriebskosten für die Nutzung bis zu 6 Stunden aller Nutzer**

#### **a) ohne Küchenbenutzung**

	<b>Oktober – März</b>	<b>April – September</b>
Saal gesamt	30,00 €	20,00 €
Saal groß	20,00 €	15,00 €
Saal klein	12,50 €	7,50 €
Schulungsraum	10,00 €	7,50 €

#### **b) mit Küchenbenutzung**

	<b>Oktober - März</b>	<b>April - September</b>
Saal gesamt	40,00 €	25,00 €
Saal klein	20,00 €	10,00 €

### Betriebskosten für Nutzung über sechs Stunden

Die Betriebskosten erhöhen sich pro Stunde um ein Sechstel des jeweiligen Tarifs. Bei Ausstellungen erhöht sich der jeweilige Tarif nur höchstens bis zum Eineinhalbfachen der Grundpauschale.

### Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit *wird* gewährt:

a) für Sitzungen städtischer Ämter und Gremien sowie andere Veranstaltungen der Stadt.

Gebührenfreiheit *kann* gewährt werden:

a) für den Übungsbetrieb und für nicht öffentliche Veranstaltungen des förderwürdigen Nutzerkreises.

- b) Sofern bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen förderungswürdiger Nutzer die entstehenden Ausgaben nicht durch die erzielten Einnahmen gedeckt werden, können auf Antrag und Nachweisführung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben (Eigenleistungen werden nicht mitgerechnet) Miete oder Betriebskosten ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 15

### **Zahlungspflicht**

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit Terminvereinbarung; spätestens 14 Tage vor der Nutzung der Einrichtung.
2. Bei öffentlichen Veranstaltungen des förderwürdigen Nutzerkreises, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, hat der Benutzer nach Terminvereinbarung einen Vorschuss in Höhe von 50% der Miete zu zahlen.

## § 16

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langewiesen, den

(Siegel)

**Brandt**  
Bürgermeister

Beschlossen in der 47. Stadtratssitzung am 12.10.1998  
Beschluss - Nr. SR 915/98

1. Änderung beschlossen in der 5. Stadtratssitzung am 29.11.1999  
Beschluss - Nr. SR 61/99

2. Änderung beschlossen in der 8. Stadtratssitzung am 14.3.2000  
Beschluss – Nr. SR 115/2000

3. Änderung beschlossen in der 11. Stadtratssitzung am 3.7.2000  
Beschluss – Nr. SR 156/2000

4. Änderung beschlossen in der 21. Stadtratssitzung am 10.10.2001  
Beschluss – Nr. SR 371/2001